

**Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes
(Änderung des Universitätsgesetzes 2002,
Änderung des B-VG, Aufhebung von Bestimmungen
des UOG 1993, KUOG, UniStG)
GZ. BMWF-52.250/0135-I/6a/2008**

Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz

11. Juli 2008

Grundlegende Einschätzung des Entwurfs

Der vorliegende Begutachtungsentwurf enthält neben positiven Reformen auch alarmierende Tendenzen. Einige wichtige Punkte stellen die Zielsetzung einer **Weiterentwicklung der Universitätsreform** und einer **Stärkung der Autonomie der Universitäten** – wie im Regierungsprogramm postuliert – in Frage.

Der Entwurf enthält nämlich Tendenzen zu einem **Rückbau der Autonomie**. Dies zeigt sich einerseits in einer Verschiebung der **Balance innerhalb der Leitungsorgane** (z. B. Dominanz des Universitätsrats über den Senat bei der Rektorswahl), die den verfassungsrechtlich vorgegebenen Gestaltungsrahmen (Art. 81c B-VG, VfSlg. 17.101/2004) sprengt. Weiters wird eine Einschränkung der Universitätsautonomie auch in einer **Umgestaltung der finanziellen Steuerungselemente** deutlich.

Eine **Verfünffachung der Budgetreserve** des Ministers, die nicht durch Leistungsvereinbarungen und Formelbudget zu vergeben ist, führt in Verbindung mit jährlichen „Gestaltungsvereinbarungen“ zu einem **Rückfall in eine ministerielle Detailsteuerung** der Universitäten. Den Universitäten wird jeglicher Spielraum für Schwerpunktsetzungen genommen. Das Steuerungsinstrument der Leistungsvereinbarung läuft unter dieser Randbedingung ins Leere. Die Fortschritte durch die **Universitätsreform 2002**, die große internationale Anerkennung gefunden hat, würden dadurch **massiv gefährdet**.

Auf mehreren Ebenen droht eine massive **(Partei-)Politisierung der Universitäten**: Die Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrats und des Wissenschaftsrats soll nunmehr durch den Bundesminister statt durch die gesamte Bundesregierung erfolgen. Politiker/innen sollen sofort mit ihrem Ausscheiden aus der politischen Funktion in die Universitätsräte

wählbar sein (derzeit gilt eine Sperrfrist von 4 Jahren). Schließlich erhalten die extern besetzten Universitätsräte bei der Rektorswahl durch die Möglichkeit einer „Ersatzvornahme“ hinsichtlich des Wahlvorschlags ein - verfassungsrechtlich bedenkliches - Übergewicht gegenüber den Senaten.

Bei einer Reihe anderer Punkte bringt der Begutachtungsentwurf tatsächlich die angestrebte **Weiterentwicklung**: Kompetenzüberschneidungen zwischen Senat und Rektorat im Bereich des Studienangebots werden in sinnvoller Weise bereinigt. Das neue Studienrecht bringt endlich die Option, Lehramtsstudien in der Bologna-Struktur (Bachelor-Master) anzubieten und macht eine Flexibilisierung der Studiendauer im Bachelor-Studium möglich.

Die nunmehr vorgesehene Definition qualitativer Zugangsvoraussetzungen im Master- und Doktoratsbereich durch die Universitäten ist im internationalen Kontext unerlässlich und im Sinne einer entsprechend rechtzeitigen Orientierung der Studierenden dringend geboten. Obgleich in der öffentlichen Diskussion offensichtlich aus einer Unkenntnis der geplanten Vorschriften heraus viel Kritik zu diesem Vorhaben geäußert wurde, sieht die Universitätenkonferenz die Einführung dieser Regelungen als essentiell an.

Sinnvoll erscheint auch der Ausbau des vereinfachten Berufungsverfahrens, der eine Verbesserung der Karrierechancen des „Mittelbaus“ bringen wird.

Die Universitätenkonferenz kann dem Entwurf insgesamt nur dann ihre Zustimmung erteilen, wenn die die Autonomie gefährdenden Tendenzen beseitigt werden. Sie fordert den Minister auf, in Gespräche über den Entwurf einzutreten, um eine positive Gesamtentwicklung sicher zu stellen.

Zu einzelnen Bestimmungen im Detail

Z 3 § 5

Art. 81c B-VG ist wohl im Sinne eines generellen Ordnungsrechts der Universitäten zu verstehen (arg "können Satzungen erlassen"), während diese Bestimmung sich scheinbar nur auf die Erlassung der Satzung gem. § 19 UG bezieht. Die Formulierung ist dem verfassungsrechtlichen Rahmen anzupassen.

Z 4 § 9 (iVm Z 14 § 15/6, Z 86 § 45/1)

Es ist zu prüfen, ob eine Ausweitung der Rechtsaufsicht auf Gesellschaften, Stiftungen und Vereine in dieser Form zweckmäßig und notwendig ist. **Politisch problematisch und daher jedenfalls abzulehnen ist eine Rechtsaufsicht des BMWF über sein politisches Gegenüber, die Universitätenkonferenz.**

Z 5 § 10

Die Bestimmung sollte klarstellen, dass Universitäten nicht nur Vereine gründen, sondern diesen auch beitreten können.

Z 8 § 12/5 (iVm Z 9 § 12/7, Z 10 § 12/11, Z 11 § 13/2/1/g)

Die Bestimmungen führen zu einer wesentlichen Umgestaltung des Steuerungskonzepts des UG 2002. Eine **Finanzierungsreserve von 5 %** statt bisher 1 % führt zusammen mit **jährlichen Gestaltungsvereinbarungen** zu einer massiven Einschränkung der Universitätsautonomie und zur Gefahr eines **Rückfalls in ministerielle Detailsteuerung.**

Durch diese Maßnahmen entsteht **eine enorme** (kurzfristig, also von Jahr zu Jahr ausgeübte) **Lenkungswirkung**, da den Universitäten im Regelbudget keinerlei Spielraum für Schwerpunktsetzungen mehr verbleibt. Als Konsequenz würde es den Universitäten dadurch unmöglich gemacht, für den Zeitraum einer Leistungsvereinbarung profildende Maßnahmen zu finanzieren. Der vorgesehene Modus zur Sanktionierung der Nichteinhaltung von Leistungsvereinbarungen unterläuft die vom UG 2002 intendierte mehrjährige Planungssicherheit zusätzlich. Eine *verpflichtende* Verknüpfung von Indikatoren für die Erreichung der LV-Ziele ist flächendeckend nicht praktikabel.

Z 12 § 13/5 (iVm **Z 13** § 13/6/3)

Die Integration des Leistungsberichts in die Wissensbilanz wird begrüßt, ebenso die in Aussicht gestellte Überarbeitung der Indikatoren der Wissensbilanz.

Neuregelung der Rektorswahl:

Z 19 § 19/2/1 (iVm **Z 26** § 21/1/2 u 3, **Z 52** § 23/1, **Z 53** § 23/3, **Z 55** § 23a u § 23b, **Z 61** § 25/1/5a)

Der Entwurf bringt in einer Reihe von Punkten, gerade aber in dem für die Autonomie der Universitäten sensiblen Punkt der Rektorswahl eine **fragwürdige Verschiebung von Leitungskompetenzen vom Senat zum Universitätsrat**. Diese sollte unterbleiben, vielmehr sollte das bewährte Prinzip der "**doppelten Legitimation**" von Leitungsorganen - insbesondere auch des Rektorats - uneingeschränkt erhalten bleiben.

Eine Ersatzvornahme durch den Universitätsrat bei Säumigkeit der Findungskommission (§ 23a/5) ist jedenfalls **verfassungsrechtlich bedenklich**.

Begrüßenswert sind die Klarstellung über die Zulässigkeit der Wiederwahl der/des Rektors/in, die Möglichkeit einer Wiederbestellung ohne Ausschreibung sowie die Aufnahme der/des amtierenden Rektors/in in den Vorschlag der Findungskommission.

Z 20 § 19/2/6

Nach dem Wortsinn der Bestimmung besteht künftig keine Mitwirkung des Rektorats bei der Erlassung des Frauenförderungsplans, da dieser explizit vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen vorzuschlagen ist. Dies ist insofern äußerst problematisch, als ja das Rektorat hinsichtlich der Frauenförderung insbesondere gegenüber dem BMWF Verantwortung zu tragen hat und überdies mit dem Frauenförderungsplan oft auch budgetäre Konsequenzen verbunden sind, die vom Rektorat zu verantworten wären. - Der Hinweis in den Erläuternden Bemerkungen, das Rektorat könne vom Vorschlag des Arbeitskreises abgehen, steht in offenkundigem Widerspruch zum Gesetzestext. Dies vermag auch ein Hinweis auf die bisherige Bestimmung des § 44 nicht zu entkräften, da durch die Novellierung des § 19 die Regelungen über die Erlassung der Satzung modifiziert werden, während sich § 44 iVm § 19/2/6 in der bisherigen Fassung wohl nur auf einen Vorschlag an das Rektorat beziehen konnte.

Z 22 § 20/5

Die Öffnung von Leitungsfunktionen in Forschung und Lehre für alle Mitarbeiter/innen wird - insbesondere auch in Hinblick auf die damit verbundene Modifikation der Wählbarkeit in den Senat (**Z 65** § 25/3) - positiv beurteilt.

Z 23 § 20/5a

Eine ausdrückliche, klarstellende Regelung der Abberufung von Leitern/innen einer Organisationseinheit wird begrüßt. Allerdings sollte die Regelung lauten: "(5a) Die Leiterin oder der Leiter einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben oder Aufgaben der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Lehre der Kunst kann vom Rektorat von ihrer oder seiner Funktion abberufen werden."

Eine sinngemäße Regelung wäre zwecks Klarstellung auch in § 32 (Leitungsfunktionen im Klinischen Bereich) aufzunehmen. Außerdem wird angeregt, im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in den Erläuterungen klar zu stellen, dass die Abberufung einer/eines Leiters/in einer Organisationseinheit nicht durch Bescheid erfolgt.

Z 25 § 20/7

Die ausdrückliche Öffnung von Organfunktionen für Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft ist in Hinblick auf Art. 81c/2 B-VG iVm der Aufhebung des § 13/3 UOG 1993 durch **Art. 3** des Entwurfs unbedingt geboten.

Z 26 § 21/1/6 (iVm **Z 52** § 23/1/6)

Die Bestimmung intendiert zu Recht die Beseitigung einer Inkonsistenz der derzeitigen Regelungen. Abweichend von diesem Vorschlag sollte allerdings der Arbeitsvertrag mit Vizerektoren/innen durch die/den Rektor/in und die/den Vorsitzende/n des Universitätsrats *gemeinsam* abgeschlossen werden. Es sollte darüber hinaus nur *eine* Zielvereinbarung mit dem Universitätsrat für das *gesamte* Rektorat geben.

Z 27 § 21/2

Die Ausgestaltung des Informationsrechts des Universitätsrats als Minderheitenrecht erscheint - auch wenn sie sich offenbar an diesbezügliche Regelungen bei Kapitalgesellschaften anlehnt - als überschießend. Darüber hinaus sollte jedes Auskunftsbegehren in Hinblick auf seine Zweckdienlichkeit begründungspflichtig sein.

Z 28 § 21/3

Die erforderlichen Qualifikationen der Mitglieder des Universitätsrats sollten generell genauer normiert werden.

Z 29 § 21/4

Der Wegfall der 4-Jahres-Sperrfrist für ehemalige Politiker/innen vor einer Mitgliedschaft im Universitätsrat kann zu einer weitergehenden **Politisierung der Universitätsräte** führen und ist daher abzulehnen.

Z 31 § 21/6/2

Die Bestellung von Mitgliedern des Universitätsrats durch die/den Bundesminister/in anstatt durch die Bundesregierung erscheint problematisch.

Z 33 § 21/6a (iVm **Z 68** § 25/4a, **Z 70** § 25/7a, **Z 76** § 42/8a u 8b u 8c)

Die Bestimmungen über die Anwendung des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes sind so auszugestalten, dass in jenen Fällen, in denen der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Einrede wegen der konkreten Umstände des Einzelfalls unterlässt, das betreffende Kollegialorgan zweifelsfrei als materiell rechtskonform zusammengesetzt anzusehen ist. Eine Verpflichtung zu einer Einrede, wie sie etwa in der Formulierung des § 42/8c erblickt werden könnte, erscheint keinesfalls sinnvoll.

Z 35 § 21/7

Ein Wahlvorschlag des Wissenschaftsrates (und nicht der Akademie der Wissenschaften) bei Nichteinigung auf ein weiteres Mitglied des Universitätsrats erscheint insofern diskussionswürdig, als die Mitglieder des Wissenschaftsrates durch die Bundesregierung bzw. neu (**Z 137 § 119/5**) durch die/den Bundesminister/in bestellt werden und auf diesem Weg letztlich ein Übergewicht politischen Einflusses im Universitätsrat erzeugt werden könnte.

Z 39 § 21/12

Eine Beschlussfähigkeit des Universitätsrats trotz unvollständiger Besetzung ist insofern aus verfassungsrechtlicher Perspektive diskussionswürdig, als dem Universitätsrat in diesem Fall eine hinreichende universitäre Legitimation fehlen könnte.

Z 42 § 22/1/1

Eine Klarstellung, dass auch Satzungsänderungen vom Rektorat vorzuschlagen sind, wird begrüßt.

Z 44 § 22/1/9a

Im Kompetenzkatalog des Rektorats wäre die Festlegung von Studienbeiträgen für Universitätslehrgänge zu ergänzen (vgl. § 91/7).

Z 45 § 22/1/12 (iVm Z 62 § 25/1/10)

Die Bestimmung stellt klar, dass die Einrichtung von Studien durch das Rektorat erfolgt und normiert eine Untersagungsmöglichkeit von Curricula durch das Rektorat. Im Sinne einer Klarstellung und Optimierung der Kompetenzaufteilung zwischen Rektorat und Senat wird diese Regelung begrüßt.

Z 54 § 23/5

Die **Abberufung der/des Rektors/in** soll **nicht ausschließlich in die Kompetenz des Universitätsrats** fallen. Vielmehr ist auch weiterhin - im Sinne eines Gegenstücks zur doppelten Legitimation bei der Rektorswahl – ein Antragsrecht des Senats vorzusehen.

Z 64 § 25/2

Bei der Festlegung der Größe des Senats sollte der autonome Spielraum der Universitäten erhalten bleiben. Dies gilt auch für die Größe der vom Senat einzusetzenden Organe (vgl. § 25/9)

Z 71 § 29/4/1

Die Zuordnung von Tätigkeiten im Klinischen Bereich hinsichtlich der Bestimmungen des ASchG, des AZG und des KA-AZG an die Krankenanstaltenträger wird begrüßt. Darüber hinaus sollte an dieser Stelle das Arbeitsruhegesetz zitiert werden, da dieses die Mindestruhezeiten regelt und auch für den Klinischen Bereich der Medizinischen Universitäten anzuwenden ist.

Die Formulierung bezüglich der Haftung des Krankenanstaltenträgers für den Fall, dass keine Vereinbarungen über die Aufteilung der Tätigkeiten und/oder keine differenzierten Aufzeichnungen bestehen, ist zu umfassend. Wie aus den Erläuterungen hervorgeht, soll sich diese Verantwortung ausschließlich auf den Bereich des Arbeitnehmer/innen- und Arbeitszeitschutzes beziehen. Keinesfalls darf sich diese Regelung auch auf den Bereich des zivilrechtlichen Haftungsrechts beziehen, da ansonsten die Medizinischen Universitäten Gefahr laufen würden, bei Behandlungsfehlern immer (!), also auch bei "Routinebehandlungen", solidarisch mit dem Krankenanstaltenträger als eigentlichen Partner

des Behandlungsvertrages schadenersatzrechtlich zu haften. Durch die Bestimmung des § 29/4/1 sollte vielmehr wie bisher klar gestellt werden, dass die Mitwirkung der Ärzten/innen im Spitalsbetrieb uneingeschränkt dem Krankenanstaltenträger zuzurechnen ist und die Haftung aus dem Behandlungsvertrag daher den Krankenanstaltenträger trifft (siehe RV zum UG 2002).

Die Formulierung wäre daher wie folgt zu ändern:

"[...] Diese Mitwirkung ist dem Rechtsträger dieser Krankenanstalt und nicht der Universität zuzurechnen. Dies gilt wegen des erfahrungsgemäßen Überwiegens der Aufgaben der Krankenversorgung im Klinischen Bereich auch für die Zurechnung im Sinne des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/1969, und des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 8/1997, wenn nicht Vereinbarungen über die Aufteilung der Tätigkeiten und/oder differenzierte Aufzeichnungen darüber bestehen. Ein Arbeitsverhältnis zum Rechtsträger der Krankenanstalt wird dadurch nicht begründet."

Z 74 § 42/6/1

Ein Stellungnahmerecht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen vor einer Ausschreibung ist bereits derzeit gängige Praxis an vielen Universitäten.

Z 84 § 43/9a

Eine Abberufung der Mitglieder der Schiedskommission durch den Universitätsrat erscheint in Hinblick auf die Weisungsfreiheit der Mitglieder verfassungsrechtlich bedenklich. Zudem ist nicht ersichtlich, warum der Universitätsrat auch jene Mitglieder abberufen können soll, die gar nicht von ihm bestellt wurden.

Z 89 § 45/5

Die Regelung einer Unwirksamkeit von Arbeitsverhältnissen, die auf einer aufgehobenen Entscheidung beruhen, ist insofern problematisch, als dadurch das Risiko einer mangelhaften Entscheidung auf die/den Arbeitnehmer/in überwältigt würde.

Z 90 § 45/8

Diese Bestimmung über eine Abberufung wegen wiederholt rechtswidrigen Handelns ist aus mehreren Gründen **abzulehnen**: Zunächst ist **unklar bestimmt**, ab wann ein Organ "wiederholt rechtswidrig" handelt. Weiters ist unklar, wie **nachprüfende Kontrollen durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts** in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen sind. Generell ist festzuhalten, dass die **Klärung unterschiedlicher Rechtsauffassungen** zum Kern des Aufsichtsrechts über autonome Einrichtungen gehört. Eine Generalklausel, die die Bedingungen der Sanktionierbarkeit viel zu ungenau bestimmt, transformiert die Rechtsaufsicht zu einem **Druckmittel gegen unliebsame Leitungsorgane**. - § 45/8 in der vorgeschlagenen Fassung sollte daher ersatzlos entfallen.

Z 91 § 45a

Ähnlich wie in **Z 90** sind auch in dieser Bestimmung die Bedingungen, die zur Einsetzung einer/s Universitätskurator/in führen können, **ungenügend bestimmt**. In der vorliegenden Form ermöglicht die Bestimmung einen weit reichenden **Eingriff in die Universitätsautonomie** (z.B. Absetzung unliebsamer Rektoren/innen).

Z 93 § 49/1

Die Bestimmung enthält **keinerlei Haftungserleichterungen** für Bereiche, die von den Universitätsorganen **nicht hinreichend beeinflusst** werden können, und ist daher **unsachlich**.

Vielmehr sollten § 49 oder § 112 um eine sachgerecht differenzierte Haftungsregelung betreffend die Universitätsliegenschaften ergänzt werden, die wie folgt lauten könnte: "Für Schäden, die sich aus Mängeln der von der Universität genutzten Gebäude ergeben, haftet der Bund, es sei denn, das zuständige Organ der Universität hätte den betreffenden Mangel vorsätzlich herbeigeführt oder seine Beseitigung fahrlässig unterlassen, obwohl die Beseitigung insbesondere unter Berücksichtigung der budgetären Möglichkeiten der Universität und des Gesamtanierungsbedarfs der Universitätsgebäude zumutbar gewesen wäre."

Ausbildung der Lehrer/innen:

Z 102 § 54/2

Die Möglichkeit, Lehramtsstudien in der Bologna-Architektur anzubieten, wird begrüßt. Die Frage der Berufsberechtigung der Lehrer/innen ist im Licht dieser Bestimmung zu diskutieren und spätestens bis 2010 (vgl. **Z 140 § 143/15**) einer Lösung zuzuführen.

Angesichts der zentralen Rolle der Lehrer/innen für die Weiterentwicklung des österreichischen Bildungssystems schlägt die Österreichische Universitätenkonferenz vor:

Systemische Rahmenbedingungen:

- Um eine nachhaltige Qualitätssteigerung des schulischen Bildungssystems zu erreichen, sind Zielvorstellungen für schulisches Lernen, Kompetenzprofile für Lehrer/innen und schulorganisatorische Rahmenvorgaben unter Bedachtnahme aufeinander zu entwickeln.
- Für den Bereich der Lehrer/innen/bildung für die Sekundarstufen I und II ist eine Abstimmung zwischen Eignung für die Profession, akademischer Berufsvorbildung, begleitetem Berufseinstieg und kontinuierlicher Weiterbildung herzustellen.

Studienstruktur:

- Die österreichische Lehrer/innen/bildung für die Sekundarstufen I und II ist im Sinne der internationalen Kompatibilität in die Europäische Studienarchitektur überzuführen. Unabhängig von der künftigen Schulorganisation soll mittelfristig die **Lehrer/innen/bildung für die Sekundarstufen I und II an den Universitäten** verankert werden, was dem Standard der meisten EU-Mitgliedsstaaten entspricht. Kooperationen mit Pädagogischen Hochschulen können unter Bedachtnahme auf europäische Qualitätsstandards einer wissenschaftlich und künstlerisch fundierten Lehrer/innen/bildung, Synergiemöglichkeiten und institutionelle Profilentwicklungen in Betracht gezogen werden.
- Die Universitätenkonferenz spricht sich dafür aus, alle Lehrer/innen für die Sekundarstufen I und II bis zum **Master in zwei kombinationspflichtigen Unterrichtsfächern** auszubilden. Das Studium von zwei Unterrichtsfächern ist nach der derzeitigen „Fächereinteilung“ der Sekundarstufe für die Employability notwendig – die Universitätenkonferenz ist allerdings interessiert an einem Diskurs mit den für die Schulgesetzgebung Verantwortlichen bezüglich einer Neustrukturierung der Fächereinteilung in der Sekundarstufe.

- Die derzeitige Ausbildung der Hauptschullehrer/innen an Pädagogischen Hochschulen wird als Transitionsmodell gesehen. Die UG-Novelle und das PH-Gesetz sollen die **Möglichkeit** eröffnen, **dass die Hauptschullehrer/innen/ausbildung in einer Übergangsphase als gemeinsames Angebot von Universitäten und Pädagogischen Hochschulen gestaltet werden kann.**
- Der **BA-Abschluss soll im österreichischen Schulsystem eine adäquate Berufsberechtigung ermöglichen.** BA-Lehrer/innen können (gegebenenfalls nach Erwerb zusätzlicher Qualifikationen) an Schulen als Teamlehrer/innen, Förderlehrer/innen, Stützlehrer/innen sowie klassenführende Lehrer/innen, die einem/r MA-Lehrer/in zugeordnet sind, eingesetzt werden. Dieses System eröffnet Karrieren innerhalb des Lehrberufs und erlaubt es Schulen, entsprechend auf neue Anforderungen zu reagieren (differenzierter Lehrer/innen/einsatz, Spezialisierungen innerhalb der Lehrer/innen/schaft, innere Differenzierung, ganztägige Schulformen, Lerncoaching). Dieses gestufte Modell kann auch berufsbiographisch zeitlich gestaffelt gedacht werden (BA-Abschluss, Berufspraxis, MA-Spezialisierung). Der BA-Abschluss eröffnet überdies auch **außerschulische Berufsfelder**, wie etwa im Kontext des lebensbegleitenden Lernens, der Erwachsenenbildung, der Nachmittagsbetreuung oder in nationalen und internationalen Bildungsorganisationen.

Z 103 § 54/3

Die Flexibilisierung der Dauer des Bachelor-Studiums wird begrüßt, allerdings fehlt eine korrespondierende Flexibilisierung der Dauer des Master-Studiums. Konsekutive Masterprogramme, die ein vierjähriges Bachelor-Studium zur Voraussetzung haben, sollten auch einjährig angeboten werden dürfen.

Z 105 § 54/9

Eine Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung von Studien wird begrüßt. Folgende Ergänzung erscheint zweckmäßig: „Auf Studierende sind, wenn nicht durch die beteiligten Universitäten anderes vereinbart wurde, jeweils die von den Universitäten autonom festzusetzenden studienrechtlichen Bestimmungen jener Universität anzuwenden, an welcher die angebotenen Lehrveranstaltungen besucht werden.“

Angemerkt wird, dass gem. § 63/8 die Zulassung zum selben Studium an mehr als einer österreichischen Universität nicht zulässig ist. Im Fall von gemeinsam angebotenen Studien, im Rahmen derer Studierende ein Angebot von Lehrveranstaltungen konsumieren, das von zwei oder mehreren Universitäten bereitgestellt wird, bleibt somit nur der Weg der Mitbelegung an der Universität, an der die Zulassung nicht besteht. Im universitären Berichtswesen werden jedoch derzeit nur jene Studierenden erfasst, die auch eine Zulassung zur Universität besitzen; dadurch werden bestimmte Indikatoren (Prüfungsaktive Studierende, Studierende outgoing, Studierende incoming, Studienabschlüsse, Abschlüsse in der Regelstudiendauer, Erfolgsquote) verzerrt. Nicht zuletzt wegen der finanziellen Konsequenzen wird daher angeregt, gemeinsam durchgeführte Studien in adäquaterer Weise auch im Berichtswesen abzubilden.

Z 107 § 54/11

Eine Verpflichtung, Auslandssemester zu ermöglichen, bedeutet eine unnötige Einschränkung der Autonomie der Universitäten in der Curriculumsgestaltung. Wo immer dies möglich ist, werden die Universitäten ihren Studierenden auch ohne gesetzliche Regelung einen Auslandsaufenthalt ermöglichen bzw. diese dazu ermuntern.

Z 107 § 54/12

Eine Regelung für die Verwendung von Fremdsprachen ist zu begrüßen.

Z 110 § 60/1a

Die Möglichkeit einer bedingten Zulassung wird begrüßt. Allerdings sollte diese Möglichkeit nicht nur bei Eignungsfeststellungen (Kunst, Sport) zur Verfügung stehen, sondern - soweit dies terminlich möglich und sinnvoll ist - für alle Studienrichtungen, für die Aufnahmeverfahren Anwendung finden.

Qualitative Zulassungsvoraussetzungen:

Z 115 § 64/4 u 5

Die Möglichkeit zur **Festlegung qualitativer Zulassungsvoraussetzungen für Doktorats- und Masterstudien** wird begrüßt. Ebenso sinnvoll ist die Möglichkeit, beim Zugang zu Masterstudien Zusatzprüfungen vorzuschreiben.

Im Gegensatz zum quantitativen Aspekt für Bachelor-Studien, der auf Steuerung der Studierendenströme abzielt, haben qualitative Zugangsbedingungen nichts mit Mengenbeschränkung zu tun. Es geht dabei um eine überfällige Klarstellung für Bachelor-Studierende, welche Masterstudien für sie nach sechs (oder acht) Semestern geeignet sind und welche Masterabschlüsse zu einem bestimmten PhD führen.

Diese vorgeschlagene Weiterentwicklung des Universitätsgesetzes 2002 ist eine logische Folge der starken Ausdifferenzierung der Fächer in den einzelnen Studienrichtungen im Rahmen der Profilbildung der Universitäten. Die unterschiedlichen Kenntnisse von (künftigen) Bachelor-Absolventen/innen aus unterschiedlichen Studienrichtungen haben den Regelungs- und Orientierungsbedarf für die Studierenden deutlich gemacht, was als Folge der Umstellung auf die Bologna-Studienarchitektur nicht mehr zu ignorieren ist.

Erklärtes Ziel des Europäischen Hochschulraumes („Bologna-Prozess“) ist es, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit Europas als Wissenschaftsstandort zu heben. Für die Universitäten bedeutet diese Entwicklung: Sie müssen um Studierende aus Europa, ja aus der ganzen Welt werben. In diesem „Wettbewerb um die besten Köpfe“ sind die österreichischen Universitäten in eine geradezu absurde Situation geraten, da sie einerseits „die Besten“ anlocken sollen, andererseits aber derzeit nicht die Möglichkeit haben, spezifische Eingangsvoraussetzungen für ein bestimmtes Studium zu definieren oder gar eine Auswahl unter den Bewerbern/innen vorzunehmen. Diese Problematik ist besonders schlagend im Bereich der weiterführenden Studien, also im Master- und Doktoratsbereich.

Ohne eine Änderung der derzeitigen Zugangsregelungen würden die österreichischen Universitäten daher vom internationalen Wettbewerb abgekoppelt - mit massiven negativen Auswirkungen auf die Entwicklung des Wissenschaftsstandortes. Ja noch mehr - es droht sogar eine Selektion nach negativen Kriterien: Wenn in ganz Europa Zugangsregeln für Master- und Doktoratsstudien vorgegeben werden, in Österreich aber nicht, besteht die reale Gefahr, dass jene Studienwerber/innen, die im Ausland aus qualitativen Gründen keinen Studienplatz erhalten, nach Österreich abwandern. Vor allem englischsprachige Programme könnten so aufgrund der Negativauswahl zu einem Sammelbecken der Zweitklassigkeit werden.

Übrigens treibt diese internationale Problematik nur auf die Spitze, was auch innerstaatlich aberwitzig anmutet: Während Fachhochschulen selbstverständlich das Recht haben, qualitative Eingangsvoraussetzungen für ein Studium zu definieren und gerade in jüngster Zeit viel über die Notwendigkeit von Auswahlverfahren für Lehramtsstudien an Pädagogischen Hochschulen diskutiert wird, werden diese Möglichkeiten den öffentlichen Universitäten ohne sachliche Begründung bisher verwehrt.

Z 116 § 64/6

Beschränkungsmöglichkeiten bei Masterstudien in Fremdsprachen erscheinen im internationalen Kontext unerlässlich. Sie sind darüber hinaus auch in fremdsprachigen **Doktorats-** (und soweit in Fremdsprachen abgewickelt, auch in **Diplom-)studien** vorzusehen. Abweichend von der vorgeschlagenen Lösung sollte die Höchstzahl von Studierenden in solchen Programmen mit 10 % der Gesamtzahl der Studierenden festgelegt werden; darüber hinaus sollte es zulässig sein, eine größere Zahl im Rahmen der Leistungsvereinbarung universitätsindividuell festzulegen.

Z 117 § 64a

Eine Integration der Studienberechtigungsprüfung in das UG wird positiv beurteilt. Allerdings wäre eine Erweiterung des autonomen Spielraums der Universitäten im Sinne einer Weiterentwicklung der Studienberechtigungsprüfung sinnvoll.

Z 121 § 85

Der Wegfall der Doppelverwertung von wissenschaftlichen Arbeiten ist eine seit längerem erhobene Forderung der Universitätenkonferenz und wird begrüßt.

Die Verpflichtung zur Errichtung eines digitalen Repositoriums sollte auch in Zusammenhang mit aktuellen Open access - Initiativen im Universitätsbereich gesehen werden. Eine gesamthafte Diskussion dieses Themenbereichs und die Erarbeitung einer umfassenden, sachgerechten Lösung ist notwendig.

Z 122 § 86

Wie von der Österreichischen Nationalbibliothek angeregt, sollte klargestellt werden, dass die Veröffentlichungspflicht wissenschaftlicher Arbeiten auch durch eine Ablieferung in elektronischer Form erfüllt werden kann.

Z 125 § 91/7

Die Festlegung der Studienbeiträge für Universitätslehrgänge durch das Rektorat ist sinnvoll und wird begrüßt. Dies sollte auch im Kompetenzkatalog des § 22/1 ergänzt werden (vgl. **Z 44**).

Z 126 § 93a

Es ist nicht hinreichend begründet, warum die Studierendenanwaltschaft zu einer Art gesonderter Aufsichtsbehörde neben der ministeriellen Rechtsaufsicht gemacht werden sollte, zumal dadurch ohnedies bestehende Aufsichtsrechte unnötig verdoppelt werden. Davon abgesehen würden die vorgeschlagenen umfangreichen Befugnisse eine wesentlich genauere Normierung, insbesondere in Hinblick auf die Organisation der Studierendenanwaltschaft und die Qualifikation, Bestellung und Abberufung der Mitglieder erfordern.

Modifikation des Berufungsverfahrens:

Z 127 § 98/3 (iVm Z 128 § 98/3, Z 129 § 98/4, Z 131 § 99/3)

Die Verringerung der Zahl der Gutachten im Berufungsverfahren, kombiniert mit der Möglichkeit, ein - sinnvoll wären auch zwei - zusätzliche Gutachten von der/vom Rektor/in zu beauftragen, ist positiv zu beurteilen, ebenso die Option, dass Gutachter/innen auch Mitglieder der Berufungskommission sein können. Allerdings bleibt das Problem bestehen, dass auch bei einer sehr hohen Anzahl von Bewerbungen keine Vorauswahl durch die Berufungskommission möglich ist, sondern - zumindest formal - über jede Bewerbung ein Gutachten zu erstellen ist.

Die Weiterentwicklung des abgekürzten Berufungsverfahrens (§ 99 - Professur) wird ausdrücklich begrüßt.

Z 132 § 100/4

Die arbeits- und sozialrechtlichen Konsequenzen dieser Regelung sind zumindest fraglich, da der Begriff "nebenberuflich" weder ein inhaltlich hinreichend bestimmter Terminus des Arbeits- noch des Sozialrechts ist. Der Verweis auf eine gleich lautende Bestimmung im FHStG allein vermag diese Bedenken nicht zu zerstreuen.

Eine adäquate Lösung könnte in einer Änderung der Definition nichtselbständiger Arbeit in § 25/1/5 EStG iVm einer Modifikation von § 4/2 ASVG iVm § 47/1 u 2 EStG erblickt werden.

Aus der Perspektive des ausverhandelten, aber noch nicht in Kraft getretenen Kollektivvertrags für das Universitätspersonal ist anzumerken, dass eine Klassifikation einer bestimmten Personengruppe als "nebenberuflich tätig" nicht ausreicht, um die Anwendbarkeit des Kollektivvertrags auszuschließen. Diese Personengruppe müsste - im Rahmen des Sachlichkeitsgebots - explizit als freie Dienstnehmer/innen definiert werden.

Schließlich differenziert der Kollektivvertrag zwischen unterschiedlichen Kategorien von Lehre, wodurch Lehrstunden in Hinblick auf das Beschäftigungsausmaß ein sehr unterschiedliches Gewicht erhalten. Diese Differenzierung wäre bei der Festlegung einer Grenze von sechs Semesterwochenstunden ebenfalls zu berücksichtigen.

Z 133 § 103/1

Der Wegfall der Verpflichtung, auch in Bereichen zu habilitieren, in denen die Universität keinen Bedarf hat, ist zu begrüßen.

Z 134 § 103/2

Die Einschränkung der Habilitationsmöglichkeit durch das Erfordernis einer mehrjährigen Lehrtätigkeit kann an außeruniversitären Einrichtungen tätige Forscher/innen von der Habilitation ausschließen. Jedenfalls abzulehnen ist in diesem Kontext die Bezugnahme auf "postsekundäre" Bildungseinrichtungen; sollte die Bestimmung beibehalten werden, wäre ausschließlich auf "tertiäre" Bildungseinrichtungen Bezug zu nehmen.

Z 135 § 103/5

Die/der Rektor/in sollte im Habilitationsverfahren - analog zum Berufungsverfahren - das Recht haben, zumindest eine/n Gutachter/in zu benennen.

Z 137 § 119/5

Die Bestellung der Mitglieder des Wissenschaftsrats durch die/den Bundesminister/in statt durch die Bundesregierung erscheint diskussionswürdig. Diese Bestellung sollte jedenfalls nur nach Anhörung relevanter universitärer Gremien erfolgen. (Übrigens müsste die Textierung des § 119/7 angepasst werden.)

Z 140 § 143/17

Es wäre zu prüfen, ob eine Verlängerung der Funktionsperiode der Senate aus Anlass der Reform tatsächlich notwendig und sinnvoll ist.

Für die Universitätenkonferenz:

Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt e.h.

Präsident